

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

57. Verordnung vom 19.06.1815 publ. 22.06.1815

Käufer und Verkäufer, welche sich künftig auf demselben einfinden, werden sich nach der vorher vom Amte Brake öffentlich bekannt zu machenden Markt-Ordnung zu richten, und die übrigen vom Amte zu verfügenden policeylichen Vorschriften genau zu befolgen haben.

57) Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Juny, publ. 22. Juny 1815.

Alle fremde Werbung ist in dem Herzogthume Oldenburg und der Herrschaft Tever streng verboten. Jeder Werber wird gefänglich eingezogen und dem beykommenen Criminal-Gerichte zur Bestrafung mit zwey bis achtjährigem Freyheitsverluste im Strafarbeitshause nach der Vorschrift des Art. 311. des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs übergeben.

Eine gleiche Bestrafung haben solche Landes-Eingeseffene zu gewärtigen, welche fremden Werbern mit oder ohne Recruten durch deren Aufnahme, Anweisung der Wege u. s. w. irgend einen Vorschub leisten.

Ohne besondere schriftliche Erlaubniß der Regierung dürfen überall keine fremde Recruten durch das Land geführt werden. Die